

Auf der Grundlage der mitgeteilten Informationen teilen wir im Ergebnis die dargelegte Rechtsauffassung, dass die Regelungen der Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge für in Rede stehenden Maßnahmen mit einer verbindlichen Auftragserteilung vor dem 01.01.2018 keine Anwendung finden und der Rechtmäßigkeit einer Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW daher nicht entgegenstehen.

Die Förderrichtlinie begründet zunächst weder einen Anspruch der Kommune auf die entsprechende Förderung, noch einen Anspruch der Beitragspflichtigen auf deren Beantragung und tangiert folglich schon deshalb der Rechtmäßigkeit eines Beitragsbescheides grundsätzlich nicht.

Zudem ist auch die von der NRW Bank vertretene Rechtsauffassung, wonach bei Maßnahmen, bei denen weder eine Beschlussfassung in den kommunalen Gremien noch eine konkrete Einzelzuordnung im städtischen Haushalt gemäß Ziffer 4.4 der Richtlinie gegeben ist, der Zeitpunkt der Auftragserteilung maßgeblich ist, unseres Erachtens rechtlich nicht zu beanstanden. Diese Auslegung erscheint vielmehr sowohl nach dem Wortlaut als auch nach der Intention der Förderrichtlinie folgerichtig und sachgerecht.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage der Förderfähigkeit sollte nach der Intention der Richtlinie ein Zeitpunkt sein, in dem die kommunale Vertretung das „Ob“ einer Straßenbaumaßnahme noch in den Händen hält. Da eine Auftragserteilung der Entscheidung über das „Ob“ einer Maßnahme – sei es durch eine Beschlussfassung in den Gremien oder eine Entscheidung der Verwaltung – regelmäßig erst nachfolgt und zugleich eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde begründet, die erfordert, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist es sachgerecht bei den entsprechenden Maßnahmen für die Frage der Förderfähigkeit jedenfalls - spätestens - auf den Zeitpunkt der Auftragserteilung abzustellen. Definitiv kein tauglicher Zeitpunkt ist hingegen eine nachfolgende reine Information der Gremien über bereits beauftragte Maßnahmen, der Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung oder noch spätere Ereignisse wie Abnahme, Rechnungsstellung etc., da hierdurch der maßgebliche Zeitpunkt gegenüber den in der Richtlinie normierten Voraussetzungen unangemessen und beliebig „verschoben“ würde.

Im Hinblick darauf, dass nach den mitgeteilten Informationen die Auftragserteilung an die Stadtwerke für die abzurechnenden Beleuchtungsmaßnahmen eindeutig bereits im Jahr 2017 erfolgt ist, teilen wir daher die Einschätzung, dass die Förderrichtlinie für diese Maßnahmen keine Anwendung findet.

Da der Stadt Bielefeld somit ein nicht anderweitig gedeckter beitragsfähiger Aufwand entstanden ist, verbleibt es deshalb vielmehr bei der Abgabenerhebungspflicht gemäß § 8 Abs. 1 i. v. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW und § 77 Abs. 2 GO NRW. Diese beinhaltet auch die Pflicht der Gemeinde zum Erlass einer erforderlichen Beitrags(sonder)satzung.

Maßgeblich für die Wirksamkeit einer Satzung im Außenverhältnis ist dabei zudem allein die Beschlussfassung im Rat als zuständigem Gremium gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) GO NRW.

Im Übrigen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass eine Beschlussfassung jedenfalls spätestens in der Novembersitzung des Rates erfolgen muss, damit die Satzung noch rechtzeitig zum Erlass der Beitragsbescheide vor Ablauf der Verjährung veröffentlicht werden kann.